



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission

vom: 6. August 2013

zur Vorlage Nr.: [2013-066](#)

Titel: **Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2013/066

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Vom 6. August 2013

#### **1. Ausgangslage**

Im Kanton Basel-Landschaft haben junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren heute einen eigenständigen Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Diese wird ausgehend von ihrer Steuerveranlagung berechnet. Junge Erwachsene erhalten unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen ihrer Eltern einen Beitrag. Diese Regelung führt dazu, dass der Kanton auch gut situierte Familien unterstützt, die nicht darauf angewiesen sind. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll sichergestellt werden, dass ledige junge Erwachsene ohne Unterhaltspflichten nur noch dann eine Prämienverbilligung erhalten, wenn die Familie darauf angewiesen ist.

Die Neuregelung der Anspruchsberechtigung für junge Erwachsene soll mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) umgesetzt werden.

Von der Vorlage betroffen sind ca. 13'600 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren. Es handelt sich um Ledige ohne Unterhaltspflichten. Von diesen jungen Erwachsenen haben laut der Vorlage diejenigen keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung, deren Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben, und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitz, also unabhängig davon, ob sie bei den Eltern oder in einer eigenen Wohnung leben.

Von der Neuregelung ausgenommen sind jene jungen Erwachsenen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Ergänzungsleistungen oder Leistungen von der Sozialhilfe beziehen. Sie behalten ihren bisherigen Anspruch. Total sind dies ca. 8000 Personen.

Die Einkommensgrenzen für die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse der Eltern junger Erwachsener sollen vom Regierungsrat festgelegt werden. Diese müssen mindestens dem doppelten Betrag der anspruchsschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung entsprechen, die der Landrat festlegt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bestehende System der Prämienverbilligung für junge Erwachsene grundlegend geändert. Es wird damit eine Lösung eingeführt, die in 19 Kantonen bereits in ähnlicher Form existiert.

Nicht betroffen von der Vorlage sind die Prämienverbilligungen für Kinder.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt substantiell zur Entlastung des Staatshaushalts bei. Die geschätzte Entlastung beläuft sich auf jährlich ca. CHF 7 Mio. Franken. Falls bei den Eltern, deren junge Erwachsene nicht mehr zu Hause wohnen, ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse herrschen wie bei denjenigen, die bei den Eltern wohnen, würde sich dieser Betrag verdoppeln. Allerdings kann dieser Betrag aufgrund der fehlenden Daten nicht beziffert werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird das ursprüngliche Sparziel von 3.2 Millionen deutlich übertroffen. Die ursprüngliche Idee war, die Lösung des Kantons Basel-Stadt zu übernehmen. Dort

werden zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung absolvieren, das Einkommen der jungen Erwachsenen und das Einkommen ihrer Eltern zusammengezählt, unabhängig davon, ob sie zusammen wohnen oder nicht. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 12/15 aber kontrovers beurteilt. Der Regierungsrat schlägt deshalb die administrativ einfachere Lösung vor.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1 Organisatorisches

Das Büro des Landrates hat die Vorlage am 21. März 2013 an die Finanzkommission überwiesen. Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an den Sitzungen vom 8. und 22. Mai sowie vom 5. und 19. Juni 2013. An sämtlichen Sitzungen vertreten waren Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, und Lothar Niggli, Leiter Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft (Generalsekretariat FKD).

### 2.2 Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### 2.3 Detailberatung

Im Zentrum der Kommissionsberatung standen die Untergrenze für «wirtschaftlich günstige Verhältnisse» sowie das Entlastungspotenzial von 7 Millionen Franken. Verschiedene Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass die Untergrenze gemäss Regierungsvorlage so gewählt sei, dass nicht der obere, sondern der untere Mittelstand betroffen sei. Die Frage der Untergrenze wurde eng verknüpft mit der Frage nach den jährlichen Einsparungen für den Kanton diskutiert. Die Finanzkommission erteilte der FKD den Auftrag zu berechnen, wie hoch die Untergrenze für «wirtschaftlich günstige Verhältnisse» angesetzt werden muss, um eine Entlastung von 5 Millionen Franken (Variante 1) respektive 3.5 Millionen Franken (Variante 2) zu erreichen. Die Ergebnisse der Berechnung präsentieren sich wie folgt:

	LRV	Variante 1	Variante 2
jährliche Entlastungswirkung	7 Mio.	5 Mio.	3.5 Mio.
Faktor, um den die Untergrenze für wirtschaftlich günstige Verhältnisse mindestens über der anspruchsschliessenden Obergrenze gemäss Dekret liegen muss	2	2.75	3.5

In der Diskussion sprach sich eine Mehrheit für Variante 1 aus. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass diese Lösung am mittelstandsfreundlichsten sei und der beste politische Kompromiss darstelle. Dazu kommt, dass sich die Entlastungswirkung mit grosser Wahrscheinlichkeit erhöht, da von ca. der Hälfte der jungen Erwachsenen keine Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegen.

Eine starke Kommissionsminderheit hielt dem entgegen, dass die Kantonsrechnung mit der Umsetzung der Vorlage gemäss Regierungsvorschlag jährlich substantiell entlastet werden könnte, ohne dass es jemandem „weh täte“. Daher müsste das Einsparpotenzial voll ausgeschöpft werden.

Einige Kommissionsmitglieder bekundeten Mühe damit, dass mit der Neuregelung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene wieder eine rechtliche Verbindung zwischen diesen und deren Eltern hergestellt wird. Diese Verbindung würde sonst praktisch nicht mehr bestehen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt, mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung in der von der Finanzkommission veränderten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 6. August 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

**Beilage:** Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

### § 8 Absatz 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.

### § 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse

<sup>1</sup> Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämien Durchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;
- b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens um den Faktor 2.75 grösser sind als die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.

### § 12 Absatz 2

<sup>2</sup> Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 32.474, SGS 362